

## Beitragsordnung der Anbauvereinigung Sorgenfrei e.V.

§1 Alle Vereinsmitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und den regelmäßigen Mitgliedsbeitrag.

§2 Mitgliedsbeiträge werden immer für ein ganzes Geschäftsjahr erhoben. Der Stichtag zur Zahlung von Jahresbeiträgen ist der 1. April. Zu diesem Tag werden die Beiträge fällig. Auf Antrag können die Mitgliederbeiträge auch monatlich, viertel- und halbjährlich gezahlt werden.

§3 Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Gebührenzahlung ganz oder teilweise befreit (der Mitgliedsbeitrag muss aber mind. 1 Euro betragen).

§4 Der Vorstand kann in Einzelfallentscheidungen Beiträge auf bis zu 1,-€ pro Jahr reduzieren oder bereits fällige Beiträge stunden. Der Vorstand ist dabei gehalten, davon, in Verantwortung den Vereinszielen und den zahlenden Mitgliedern gegenüber, sparsam Gebrauch zu machen, aber auch Menschen, die sich einen regulären Beitrag nicht leisten können, die Mitgliedschaft zu ermöglichen. Gleiches gilt für den Vereinszuschlag auf Sonderbeiträge. Der Vorstand soll in der Einzelfallprüfung die Privatsphäre des Mitglieds besonders achten.

§5 Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch mit Beginn eines jeden weiteren Kalenderjahres.

§6 Der Jahresbeitrag für das Jahr des Eintritts in den Verein ist anteilig zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats nach der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand, in jedem Fall erst nach Erhalt der Aufnahmegebühr. Erstbeiträge müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Antragsannahme gezahlt werden. Bei Kündigung der Mitgliedschaft vor Ablauf eines Geschäftsjahres werden keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.

§7 Mitglieder erteilen dem Verein zum Zwecke der Einziehung der Beiträge ein SEPA-Lastschriftmandat, richten einen Dauerauftrag ein oder bezahlen beim Schatzmeister in BAR. Eingegangene Zahlungen werden vom Schatzmeister dokumentiert.

§8 Die Aufnahmegebühr für Mitglieder (Basis- und Fördermitgliedschaft) beträgt:

[55] Betrag in Euro

§9 Der Jahresbeitrag für eine ordentliche Jahresmitgliedschaft beträgt:

mindestens [240] Betrag in Euro pro Jahr

§10 Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen als Fördermitglieder, beträgt die Hälfte des jährlichen Grundbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes. Fördermitglieder können aber auch gern ihren Beitrag verdoppeln oder eine frei zu wählende höhere Summe als Mitgliedsbeitrag zahlen.

§11 Juristische Personen, wie Vereine, NGOs, Parteien oder Firmen können auch Mitglied werden, um die Vereinsziele zu fördern. Die Beiträge sollen sich an der finanziellen Situation der Organisationen / Firmen orientieren. Beiträge für juristische Personen vereinbart der Vorstand im Zuge der Entscheidung über den Beitrittsantrag. Der Beitrag für eine juristische Person darf aber das 1,5fache eines ordentlichen Mitgliedschaftsbeitrags, d.h. 360€ pro Jahr nicht unterschreiten.

§12 Mit Zustimmung des Vorstands können Interessenten eine sog. Probemitgliedschaft für einen Zeitraum von voraussichtlich 3 Monaten abschließen (gem. mindest-Anforderung im CanG). Die Aufnahmegebühr reduziert sich in diesem Fall auf einen Betrag von [25] Euro. Allerdings wird die Differenz zur regulären Aufnahmegebühr umgehend fällig, wenn sich

das Probemitglied entscheidet langfristig im Verein zu bleiben. Der Mitgliedschaftsbeitrag ist in diesem Fall anteilig in monatlichen Raten zu zahlen.

§13 Alle Mitglieder die am gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis teilnehmen, bezahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine variable Kostenumlage/Sonderbeitrag für das bezogene Cannabis. Die entsprechenden Umlagesätze werden vom Anbaurat bzw. dem Vorstand für jede Sorte in Euro pro g individuell festgesetzt. Die Umlage ist im Regelfall direkt bei Entgegennahme des Cannabis zu entrichten.

§14 Mitglieder mit einem hohen regelmäßigen Konsum, die sich zu einer gewissen Mindestabnahme pro Monat verpflichten, haben die Möglichkeit eine fest vereinbarte Menge für einen vergünstigten Pauschalbetrag zu erhalten. Die Pauschalsätze werden vom Anbaurat bzw. dem Vorstand nach strategischen Gesichtspunkten festgesetzt.

§15 Um die interne Anschubfinanzierung durch frühe Voll-Mitglieder wertzuschätzen, werden Ihnen 50% der Beiträge bis zum Erhalt der Anbaulizens auf einem internen Konto gutgeschrieben. Sobald die Weitergabe von Cannabis startet, haben die Mitglieder die Möglichkeit diesen Betrag mit dem Umlagesatz für das bezogene Cannabis zu verrechnen.

§16 Hat ein Mitglied seine Aufnahmegebühr, Umlage oder seinen Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, wird es vom Vorstand abgemahnt. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung des Mitgliedsbeitrags, informiert der Vorstand das Mitglied über drohenden Ausschluss wegen Beitragssäumigkeit. Erfolgt auch dann keine Zahlung, schließt der Vorstand das Mitglied nach angemessener Zeit aus. Über den Ausschluss von Mitgliedern wegen Beitragssäumigkeit informiert der Vorstand die folgende Mitgliederversammlung. Auszuschließende Mitglieder dürfen ihren Ausschluss auf der folgenden Mitgliederversammlung anfechten, sofern sie bis dahin fehlende Beiträge und Umlagen entrichtet haben.

§17 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Weitergabe von Cannabis darf jedoch nie unentgeltlich erfolgen.

§18 Diese Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Entsprechende Anträge können von Mitgliedern beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

Traventhal, 18.04.2024

Unterschrift Vorsitzender

Unterschrift Schatzmeister

Schriftführerin